

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 20. April 2018

GZ. BMF-310205/0024-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 319/J vom 23. Februar 2018 der Abgeordneten Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6.:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 2013 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Es kann allerdings darauf hingewiesen werden, dass in § 1 EstG 1988 die unbeschränkte Steuerpflicht von natürlichen Personen an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland anknüpft. Das gilt auch für minderjährige Kinder. Im Einkommensteuergesetz wird bei Begünstigungen im Zusammenhang mit Kindern auf § 106 EstG 1988 abgestellt, wonach mehr als sechs Monate für einen Kinderabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 3 EstG 1988 oder einen Unterhaltsabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 EstG 1988 vorausgesetzt werden. Der

Kinderabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 3 EStG 1988 stellt wiederum auf den Anspruch auf Familienbeihilfe ab. Explizit genannt wird die Haushaltzugehörigkeit nur in § 33 Abs. 4 Z 3 EStG 1988. Hier wird im Zusammenhang mit dem Unterhaltsabsetzbetrag darauf abgestellt, dass das Kind nicht dem Haushalt des beziehungsweise der Steuerpflichtigen zugehört. Relevant ist die Haushaltzugehörigkeit von Kindern aber auch für den Anspruch auf einen AlleinerzieherInnen- oder AlleinverdienerInnenabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z 1 und Z 2 EStG 1988 sowie für die Steuerbefreiung für Zuschüsse des Arbeitgebers für die Betreuung von Kindern gemäß § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b EStG 1988.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

(elektronisch gefertigt)

